

# EU-Verordnung über die Einrichtung eines Industrieemissionsportals

1. Juni 2022

## Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat am 05. April 2022 den Entwurf einer Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten aus Industrieanlagen und die Einrichtung eines Portals für Industrieemissionen (E-PRTR; COM 2022/157) veröffentlicht.

Mit diesem Entwurf wird das bestehende Europäische Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (EC 166/2006) zu einem EU-Industrieemissionsportal umgestaltet, über das Bürgerinnen und Bürger auf Daten über alle in Europa erteilten Genehmigungen zugreifen und Informationen zu Umweltdaten von Industrieunternehmen in der EU abrufen können.

Jährlich werden hierzu Daten der berichtspflichtigen Unternehmen gesammelt und auf einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Website veröffentlicht. Dieses deutsche Schadstoffregister ist über die THRU-Datenbank des Umweltbundesamtes zugänglich. Die Daten werden anschließend an die EU-Kommission übermittelt und zusammengeführt.

Das geltende E-PRTR enthält bereits Daten, die jährlich von rund 30.000 Industrieanlagen aus 65 Wirtschaftszweigen in der gesamten EU gemeldet werden. Mit dem neuen Entwurf soll der Anwendungsbereich sowie der Umfang der Berichtspflichten erheblich erweitert werden. Die EU-Kommission führt dazu aus: „The Commission will have more work to do to implement the Regulation’s broader scope (i.e. wider sectoral coverage) and intensified action (e.g. additional factors such as resource use and reporting at installation level) [...]“<sup>1</sup> Berichte sind zukünftig nicht mehr standortbezogen, sondern anlagenbezogen für jede auf dem Betriebsgelände errichtete Anlage zu erstellen.

---

<sup>1</sup> Europäische-Kommission. Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on reporting of environmental data from industrial installations and establishing an Industrial Emissions Portal: EC, COM (2022) 157 final 2022/0105 (COD), 05.04.2022, S.9.

**Der BDI spricht sich gegen eine Ausweitung der Verordnung aus.**

Die Ausweitung der Verordnung wird zu erheblich mehr Bürokratie führen und den Aufwand für Unternehmen und Behörden massiv erhöhen. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen haben Schwierigkeiten neben ihren Geschäftsaufgaben die immer größer anwachsenden bürokratischen Prozesse zu bewältigen, ohne dabei auf die Hilfe Externer zurückzugreifen oder zusätzliches Personal aufbringen zu müssen. Ein Mehrwert für die Umwelt oder zur Erreichung der Klimaziele ist durch die Ausweitung von Berichtspflichten nicht ersichtlich.

Auch werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch den Entwurf nicht ausreichend geschützt. Denn eine Berichtspflicht auf Anlagenebene - anstelle der standortbezogenen Berichte - ermöglicht es über Rückrechnungen produktionsspezifische Daten zu erlangen.

ENTWURF

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 5 – Keine Ausweitung des Berichtswesens durch neue Begriffsdefinitionen .....	4
Artikel 5 Abs. 1 d – Keine Berichterstattung über den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen.....	4
Artikel 5 Abs. 1e – Keine Berichterstattung über Kontextinformationen.....	4
Artikel 5 Abs. 3 – Keine Reihenfolge für Datenerhebung vorgeben .....	5
Artikel 6 Abs. 1 – Keine Verkürzung der Berichtsfristen .....	5
Artikel 10 – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse besser schützen .....	5
Artikel 14 – Keine Ausweitung der Verordnung durch delegated acts .....	6
Impressum .....	7

ENTWURF

## Artikel 5 – Keine Ausweitung des Berichtswesens durch neue Begriffsdefinitionen

In Artikel 5 Abs. 1 sollte der Begriff „**facility**“ nicht durch den Begriff „**installation**“ ersetzt werden.

### Sachstand:

Im Gegensatz zur geltenden E-PRTR- Verordnung soll sich nach dem Entwurf der EU-Kommission die Berichtspflicht nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr auf den Standort beziehen („**facility**“), sondern auf jede einzelne Anlage („**installation**“).

### Bewertung:

Die Änderung der Berichtspflicht von einer standortbezogenen zu einer anlagenbezogenen Berichtspflicht lehnen wir aufgrund des immens steigenden bürokratischen Aufwandes ab. Eine anlagenspezifische Datenerhebung nach Art. 5 wäre aufgrund der höheren Detailschärfe mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden. Ein Mehrwert zur Verbesserung der Umwelt ist hierdurch nicht ersichtlich. Der Aufwand überwiegt den Nutzen der Maßnahme.

Hinzu kommt, dass neue Abgrenzungen gegenüber den geltenden Regelungen der Bundes-Immissionsschutzverordnungen problematisch wären, denn Abwasser und Abfall beispielsweise lassen sich sinnvoll nur pro Standort bilanzieren.

## Artikel 5 Abs. 1 d – Keine Berichterstattung über den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen

Die Berichterstattung sollte nicht um Daten über den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen erweitert werden (Art. 5 Abs. 1 d neu).

Die von der Kommission vorgeschlagene Berichtspflicht zu Verbrauchsdaten bezüglich Wasser, Energie und Rohstoffen für ein *benchmarking* ist abzulehnen. Denn ein *benchmarking* dahingehend kann sich nur aus dem BAT-Standard ergeben. Es dürfen keine Parallelstandards entwickelt werden.

## Artikel 5 Abs. 1e – Keine Berichterstattung über Kontextinformationen

Artikel 5 Abs. 1 e sollte gestrichen werden.

Nach Artikel 5 Abs. 1 e soll der Betreiber zukünftig sog. Kontextinformationen wie Produktionsvolumen, Anzahl der Mitarbeiter und Anzahl der Betriebsstunden an die Behörde melden.

### Bewertung

Eine Erweiterung der Berichtspflichten um diese Daten wird abgelehnt. Daten hinsichtlich Produktionsvolumen, Anzahl der Mitarbeiter und Anzahl der Betriebsstunden haben keinen erkennbaren Bezug zum Zweck der Datenerfassung von Industrieemissionen. Es ist nicht nachvollziehbar welche Umweltrelevanz diese Daten haben. Hinzu kommt, dass diese Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

**Kommentiert [GA1]:** Frage an Mitgliedsverbände: Inwiefern doppelten sich die Berichtspflichten, die beispielsweise durch die: „Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV)“ abgebildet werden, mit der E-PRTR?  
Haben Sie noch andere Beispiele für die Doppelung von Berichtspflichten?

### Artikel 5 Abs. 3 – Keine Reihenfolge für Datenerhebung vorgeben

Die in Art. 5 Abs. 3 festgelegte Reihenfolge von Messen, Berechnen, Abschätzen, in der der Betreiber die geforderten Daten ermitteln soll, sollte nicht vorgegeben werden.

Aktuell sind Unternehmen nicht an eine Erbringungspflicht von Messen, Berechnen und Schätzen gebunden. Unternehmen müssen Daten für Betriebseinrichtungen in angemessener Häufigkeit bestimmen, um Emissionswerte berichten zu können.

Die in Art. 5 Abs. 3 festgelegte Reihenfolge von Messen, Berechnen, Abschätzen würde für viele Werte deutlichen Mehraufwand für zusätzliche Messungen nach sich ziehen.

### Artikel 6 Abs. 1 – Keine Verkürzung der Berichtsfristen

Die in Artikel 6 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die EU-Kommission sollte nicht verkürzt werden.

Konkret soll die Berichtspflicht für EU-Mitgliedstaaten an die EU-Kommission von 15 Monaten, ab Ende eines Berichtsjahres, auf 11 Monate reduziert werden.

Eine Verkürzung der Meldefrist für die EU-Mitgliedstaaten an die EU-Kommission wird zwangsläufig eine Verkürzung der Meldefrist für Unternehmen bedeuten, Artikel 5 Abs.11. Die Verkürzung der Fristen zur Berichterstattung für die Unternehmen wird abgelehnt, da Unternehmen bereits jetzt einem immensen Zeitdruck ausgesetzt sind, um die Berichtspflichten einzuhalten.

### Artikel 10 – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse besser schützen

Artikel 10 sollte um eine Schadensersatzpflicht der Behörde ergänzt werden, wenn diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse veröffentlicht und der Betreiber dadurch gegen privatrechtliche Verträge oder gar gesetzliche Auflagen verstößt, wenn betriebsinterne Daten veröffentlicht werden und daraus ein Schaden für Unternehmen entsteht.

Es muss schon von vornherein dem Datenlieferer bzw. Anlagenbetreiber möglich sein, einfach und unkompliziert die Vertraulichkeit von Daten kenntlich zu machen. Ein einfaches Ankreuzfeld „vertraulich“ sowie eine Auswahlliste, warum die Daten als vertraulich eingestuft sind, wäre möglich (für den Wettbewerb wichtige Information, z.B. bei Energie- und Wasserverbrauch, Rohstoffen, Mitarbeiterzahl etc.).

Unternehmen befürchten wenig Schutz für vertrauliche Geschäftsinformationen, da durch die Veröffentlichung von konkreten anlagenbezogenen Mengendaten aussagekräftige Rückrechnungen vorgenommen werden können. Mithilfe dieser Daten ist es möglich Rückschlüsse über Produktionszusammenstellungen zu ziehen. Diese Daten sind zu schützen.

Nach dem Wortlaut des Artikels 10 ist die Vertraulichkeit von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Demnach kann die Industrie zwar geltend machen, dass bestimmte Informationen vertraulich sind, die Entscheidung darüber liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten und es gibt keine Regeln für die Überprüfung. Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG lässt nicht genügend Spielraum, um Informationen zu schützen, die Wettbewerber oder Terroristen aus Umweltdaten zurückrechnen können.

#### Artikel 14 – Keine Ausweitung der Verordnung durch delegated acts

In der E-PRTR Verordnung selbst sollte der Anwendungsbereich sowie die Liste der Schadstoffe abschließend geregelt werden. Die Möglichkeit der Erweiterung der Verordnung durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission wird abgelehnt.

##### Sachstand:

Mit Artikel 14 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Verordnung aktuell bleibt.

In Bezug auf Anhang I ist die Möglichkeit geregelt, neue industrielle oder landwirtschaftliche Tätigkeiten aufzunehmen, die aufgrund erheblicher Schadstofffreisetzungen oder Ressourcennutzung die Umwelt oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Möglicherweise müssen auch Tätigkeiten aufgenommen werden, um Änderungen umzusetzen, die am Kyiv-Protokoll vorgenommen wurden.

Ebenso gibt es eine Bestimmung zur Aktualisierung von Anhang II durch Aufnahme von Schadstoffen, die im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien, Wasser und Luftqualität und aufgrund ihrer potenziellen Gefährlichkeit für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit spezifischen regulatorischen Kontrollen unterliegen. Möglicherweise müssen auch zusätzliche Schadstoffe aufgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit einer Festlegung von Berichtsschwellen vorgesehen, mit denen sichergestellt wird, dass die Schadstofffreisetzungen bei Tätigkeiten nach Anhang I zu mindestens 90 % erfasst werden.

Die Liste der möglichen Schadstoffe ist lang: SVHC, priority substances under WFD, watch list for water etc.

##### Bewertung:

Es ist nicht absehbar, wie sich der Anwendungsbereich der Verordnung durch delegated acts ändern könnte. Die Betroffenheit der Industrie hängt entsprechend stark von der Ausgestaltung der delegated Acts ab. Es steht zu befürchten, dass es zu einer massiven Ausweitung der Berichtspflichten kommt. Aufwand und Nutzen stehen dann in keinem Verhältnis mehr. Das Umweltschutzniveau wird durch die Ausweitung von Berichtspflichten nicht erhöht – ganz im Gegenteil. Notwendige finanzielle Mittel werden für Berichtspflichten gebunden.

Wesentliche Änderungen wie die Aufnahme von neuen Grenzwerten für Stoffe sollten nach wie vor nur durch Verfahren mit parlamentarischer Beteiligung angepasst werden dürfen. Eine Ausweitung der Verordnung durch delegated acts wird abgelehnt.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

**Redaktion Annette Giersch**  
Leander Hornbostel  
T: +49 30 2028-0  
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 0XXX

ENTWURF